

Der zweite Teil stellt sich dem Problem eines möglichst ausgeglichenen Gleichgewichtes zwischen der Allgemeinheit der Sünde und der Güte der Schöpfung. Die Problemlösung führt über die exegetische Erfassung der allgemeinen Sündigkeit im AT (§ 13) wie NT (§ 14) zur Analyse des Sündenverständnisses in der ferneren Theologie- und Dogmengeschichte (§ 15). Diese mehr zusammenfassenden Partien verraten durchaus ein sicheres exegetisches Urteil und eine hohe kompendiarische Kraft. Das Ergebnis dieses Gedankenganges wird dann mit Tillichs Auffassung der allgemeinen Sündigkeit konfrontiert und im Horizont der „heutigen Diskussion der systematischen Theologie“ reflektiert (§ 16). An dieser Stelle wird die katholische wie die evangelische Theologie mit Tillich ins Gespräch gebracht. Dabei kommt Sch., ausgehend von dem erarbeiteten theologischen Material, um eine fundierte Kritik an Tillich nicht herum: die Entfremdung, „die träumende Unschuld“ sind recht insuffiziente Begriffe für die in der Bibel angesprochenen Sachverhalte bezüglich der Allgemeinheit der Sünde. Gleiches gilt für die Polarität von Freiheit und Schicksal (225–229). Im Gegensatz ergeben sich aber auch kritische Einwände gegen das traditionelle Verständnis der Erbsündenlehre (232). Von dorthier legt sich der „Versuch einer Weiterführung“ des Verhältnisses von Sündersein und Sündetun nahe.

Unter Aufnahme von Gedanken von J. B. Metz und K. Rahner entwickelt Sch. die Frage: Wie kann der Mensch werden, was er bereits ist, bzw. schon sein, was er noch werden muß? (239)? Diese Frage geht Sch. von bei Kant einsetzenden Überlegungen zum Problem der Zeit an. So kommt er zu dem Schluß, daß der Mensch einerseits die Wirklichkeit als raumzeitliche, andererseits aber auch als nichtraumzeitliche erfährt (241). Diese Überlegung wird auf den Menschen übertragen, „der werden muß, was er ist“ (242). Das Sein soll hier offenbar einerseits als ganz zeitliches, andererseits als ganz nicht-zeitliches verstanden werden. Es kommen demnach zwei Aspekte der einen Wirklichkeit des Menschen zum Vorschein, die je das Ganze des Menschen betreffen (243).

Die gleiche Aussagestruktur: einerseits zeitlich – andererseits nicht-zeitlich –, wendet Sch. auch auf die menschliche Freiheit an. Analoges gilt für das Verhältnis von Sündersein und Sündetun. Auch bei diesem Verhältnis handelt es sich um zwei Aspekte, die beide je für die ganze Wirklichkeit des Menschen stehen können. So ist es Sch. möglich, die Sündigkeit ganz auf die freie Entscheidungsfähigkeit des Menschen zurückzuführen, und dennoch daran festzuhalten, daß jeder Mensch immer schon Sünder ist. Damit wird die allgemeine Sündigkeit wieder auf die Höhe geführt, daß sie nur vor dem Urteil Gottes erkannt werden kann, daß sie also nur im Glauben erfahrbare Wirklichkeit ist.

Diese Problemlösung liegt nun nicht auf den Spuren Tillichs, doch kann man dies nicht als Mangel empfinden, wenn so lange und intensiv auf Tillich gehört worden ist, daß er in bezug auf seine methodische Verwertbarkeit für die Lösung des Problems voll ausgewertet wurde. Diese Lösung ist auf andere und neue Art „korrelativ“ insofern zu nennen, als Zeitlichkeit und Ewigkeit, Handeln und Sein, Freiheit und Notwendigkeit zu ihrem je eigenen Recht geführt worden sind.

Dem Rezensenten fielen ff. unerhebliche Ungenauigkeiten auf: S. 64 sollte es „erreichen“ und nicht „reichen“ heißen; S. 92 wird unscharf zitiert: statt I 291 f. sollte doch genauer auf I 294 betreffs der creatio ex nihilo Bezug genommen werden.

Marburg

Erwin Quapp

Heribert Schaaf: Das Leitungsamt der Bischöfe. Zur Textgeschichte der Konstitution „Lumen gentium“ des II. Vatikanischen Konzils. (= Annuaire Historiae Conciliorum Supplementum 2). München-Paderborn-Wien (Verlag Ferdinand Schöningh) 1975. 200 Seiten, kart., DM 32.–.

Der Verfasser (geb. 1910) ist Kanonist und war einer jener Konzilstheologen, die die dogmatische Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die Kirche, „Lumen gentium“, vom ersten Entwurf (1961) bis zu der feierlichen Verabschiedung (21. November 1964) aktiv, oft entscheidend mitgestaltet haben. Zur Entstehungsgeschichte dieses zweifelsohne wichtigsten Dokumentes des II. Vaticanums legte er

bereits zwei wertvolle Studien vor: „Zur Textgeschichte des dritten Kapitels von ‚Lumen gentium‘“ (in: MThZ, 22-1971-95-118) und „Zur Textgeschichte grundlegender Aussagen aus ‚Lumen gentium‘ über das Bischofskollegium“ (in: AkathKR, 141-1972-I, 5-147). Nun befaßt er sich mit dem Konzilsentwurf über das Leitungsamt der Bischöfe, das in die genannte Konstitution, drittes Kapitel, eingegliedert wurde.

Der Autor ist auf Grund seiner aktiven Mitarbeit, seiner Kenntnisse, Aufzeichnungen und Unterlagen in der Tat wie kaum ein anderer in der Lage, eine richtige textgeschichtliche Analyse durchzuführen. Dies ist ihm auch hervorragend gelungen. Eine Fülle von Gutachten, Entwürfen, Bemerkungen, Aufzeichnungen, Änderungen und Texten veranschaulicht auf fesselnde Weise die Entstehung des dritten Kapitels über die hierarchische Verfassung der Kirche, insbesondere das Bischofsamt. Einige Ausführungen und Dokumente, wie z.B. das Gutachten von Y. Congar (15-19), die Entwürfe des Löwener Theologen Gérard Philips (76-79, 88-93) und des Erzbischofs Parente (80-82), ferner die Beanstandungen der Melkitischen Kirche hinsichtlich des ersten Entwurfes (57-60), aber auch die Relationes der Schlußfassung, besonders jene von Kardinal König (165-168) und Erzbischof Parente (168-171), sowie die Konzilsreden Wittlers (135-139) und Parente's (139-140) stellen eine großartige Dokumentation dar, für die die Dogmengeschichte immer dankbar sein kann. Handelt es sich dabei doch um einen inneren Werdegang dogmatischer Aussagen und Formulierungen, dessen Kenntnis gerade bei der Textinterpretation von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Anders verhält sich aber die Studie mit ihrer historischen Aussage. Sie will offenbar keine kirchengeschichtliche Arbeit sein, denn der Autor verzichtet weitgehend auf die strikt historische Methode, wie auf Fußnoten, Belege im wissenschaftlichen Apparat, die biographischen Angaben, ja sogar auf eine knappe historische Darstellung des ganzen Vorganges. So werden viele seine Ausführungen ohne Kenntnis der eigentlichen Geschichte der Konstitution, besonders im Hinblick auf die Emendationes und Reden der Kirchenväter (vgl. G. Philips, Die Geschichte der dogmatischen Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, in: LThK, Das Zweite Vatikanische Konzil, Bd. 1. 1966. S. 139-155), aber auch ohne Kenntnis seiner eigenen schon vorgelegten Studien unverständlich. Das gibt der Verfasser selber zu, als er im Namenverzeichnis auch die zwei anderen Arbeiten erfaßt (196-200). Oft muß der Leser auch fragen, warum Dokumente in einer stark gekürzten Form oder nur auszugsweise vorgelegt werden. Manchmal werden außerdem Unterlagen einfach aneinandergereiht, statt eine vergleichende Textanalyse vorzulegen.

Doch kann das Schlußurteil nur positiv sein: der Autor hat mit seiner Studie der internationalen Konzilsforschung und der Dogmengeschichte einen wertvollen Dienst erwiesen.

Bonn

Gabriel Adriányi

Notizen

D. Kempff: *A Bibliography of Calviniana. 1959-1974* (= Studien in Medieval and Reformation Thought Vol. XV). Leiden (Brill) 1975. 249 S., Ln., hfl. 40,-.

Im wesentlichen im Anschluß an die *Bibliographia Calviniana* von Erichson und die *Calvin-Bibliographie* von Niesel wird die anhaltende Wirkung des Genfer Reformators dokumentiert. Darüber hinaus wird die Ausbreitung des Calvinismus bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts belegt. Diese aus dem Verlauf der reformierten Reformationsbewegung resultierende Weite ist begrüßenswert, problematisch jedoch der Umstand, daß manche Arbeiten über Gestalten der reformierten Orthodxie vor 1650 fehlen. Es wird nicht erkenntlich, ob und wie in dieser *Bibliography*